



Markt Eschau

Niederschrift

über die Sitzung

des Marktgemeinderates des Marktes Eschau

am: Montag, dem 11. Februar 2019
im: Rathaus Eschau (Sitzungssaal)

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

**b) Erlass Verbesserungsbeitragsbescheide (Vorauszahlungen)
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
Regelungen für Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung**

Der Markt Eschau wird gemäß Art. 29 GO durch den Marktgemeinderat verwaltet, soweit nicht der 1. Bürgermeister selbständig entscheidet.

Der 1. Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO) sowie die ihm durch die Geschäftsordnung zur selbständigen Erledigung übertragene weiteren Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) gehören zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung sowie die Niederschlagung und der Erlass bis zu folgenden Einzelbeträgen im Einzelfall:

- Stundung 1.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 1.000 €
- Niederschlagung 250 €
- Erlass 250 €

Die von der Marktverwaltung auf Grundlage der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschau (VES-WAS) vom 15.01.2019 (einschließlich der Anlagen 1 bis 4 als Bestandteil der Satzung) mit Datum vom 11.02.2019 erlassenen Verbesserungsbeitragsbescheide (Vorauszahlungen) wurden heute per einfachem Brief zur Post aufgegeben.

Die Beitragsbescheide gelten als am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben bzw. zugestellt.

Die Verbesserungsbeiträge (Vorauszahlungen) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, erstmalig zum 15.03.2019, fällig.

Die Marktverwaltung schlägt vor, hinsichtlich von Anträgen auf Stundung und Aussetzung der Vollziehung sowie Niederschlagung und Erlass fälliger Verbesserungsbeiträge (Vorauszahlungen) folgende Regelungen zu treffen:

1. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sowie Niederschlagung und Erlass

Die in der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Eschau (GeschO) in § 13 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) GeschO festgelegten Regelungen werden bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung sowie Niederschlagung und Erlass analog angewandt.

2. Anträge auf Stundung

Die Marktverwaltung entscheidet über Anträge auf Gewährung einer Stundung (abweichend von den in § 13 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) GeschO festgelegten Regelungen) bis zu einem Stundungsbetrag in Höhe von maximal 10.000 € pro Beitragsschuldner selbständig.

Der Marktgemeinderat ist regelmäßig über gewährte Stundungen zu informieren.

Mit Anträgen auf Gewährung einer Stundung sind vom Beitragsschuldner folgende Unterlagen zwingend vorzulegen:

- schriftlicher Stundungsantrag
- Erklärung über Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse
- Liquiditätsnachweis des/r Kreditinstituts/e des Beitragsschuldners

Hinweis

Falls und soweit eine Stundung gewährt wird, wird von der Marktverwaltung ein Stundungsbescheid erlassen. Die Stundungszinsen werden nachträglich berechnet und jährlich festgesetzt. Der Stundungszins liegt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (Art.13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. dd) i.V.m. § 247 BGB). Der Basiszinssatz wird zum 01.01. und zum 01.07. jeden Kalenderjahres von der Deutschen Bundesbank festgesetzt.

3. „Härtefallregelungen“

Der Marktgemeinderat hat am 30.07.2018 beschlossen, hinsichtlich der Erhebung der Beiträge (Verbesserungsbeiträge) nach Art. 5 KAG bzw. der Erhebung der Vorausleistungen auf die Beiträge von „pauschalen Härtefallregelungen“ abzusehen, stattdessen sollen „im Einzelfall angemessene individuelle Regelungen“ getroffen werden.

Die Marktverwaltung entscheidet im Einzelfall, ob und inwieweit tatsächlich ein „Härtefall“ vorliegt – ein „Härtefall“ liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn eine Stundung grundsätzlich möglich ist und der Beitragsschuldner die festgesetzten Stundungszinsen regelmäßig und zu den festgesetzten Zahlungsterminen leisten kann.

Falls und soweit aus Sicht der Marktverwaltung ein „Härtefall“ vorliegen sollte, ist dieser dem Marktgemeinderat mit einer Stellungnahme der Marktverwaltung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt im Rahmen der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen (Vorauszahlungen) für die Neustrukturierung der Wasserversorgung im Markt Eschau hinsichtlich von Anträgen auf Stundung und Aussetzung der Vollziehung sowie Niederschlagung und Erlass fälliger Verbesserungsbeiträge (Vorauszahlungen) folgende Regelungen zu treffen:

1. Aussetzung der Vollziehung sowie Niederschlagung und Erlass

Der Marktgemeinderat stimmt der von der Marktverwaltung vorgeschlagenen Regelung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

2. Stundung

Der Marktgemeinderat stimmt der von der Marktverwaltung vorgeschlagenen Regelung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen

3. „Härtefallregelungen“

Der Marktgemeinderat stimmt der von der Marktverwaltung vorgeschlagenen Regelung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 JA-Stimmen : 0 NEIN-Stimmen